

# Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 12.11.2015

**Anfrage Nr.: 0075/2015/FZ**  
**Anfrage von: Stadtrat Pfisterer**  
**Anfragedatum: 19.10.2015**

Betreff:

## **Wasserversorgungsbeiträge**

### Schriftliche Fragen vom 19.10.2015:

zu dem Thema Wasserversorgungsbeiträge ist seit Monaten keine Reaktion der Verwaltung in die Öffentlichkeit oder zu den Betroffenen gelangt.

Hierzu frage ich daher folgendes:

1. Wie gedenkt die Verwaltung mit dem Thema weiterhin umzugehen?
2. Wann und wie werden die betroffenen Bürger und die Öffentlichkeit informiert, wie es weitergeht?
3. Leider müssen erst Bürgerinnen und Bürger klagen, um für Klarheit zu sorgen. Wie wird der Zeitfaktor sein, bis Rechtsklarheit besteht?
4. Warum versucht man nicht von Seiten der Verwaltung, eine Lösung ohne Klagen anzustreben?
5. Wie ist es für eine angeblich bürgerfreundliche Stadt vertretbar, dass man die Bürger zum Klagen zwingt?
6. Warum lässt man als „bürgerfreundliche Stadt“ die Bürgerinnen und Bürger solange im Unklaren darüber, wie es weiter geht?

### Antwort zu Frage 1:

In drei Fällen, die sich zur gerichtlichen Überprüfung der zumeist angeführten Begründungen eignen, erfolgt eine Bearbeitung der erhobenen Widersprüche. Unabhängig davon werden die Fälle bearbeitet, die von diesen grundsätzlichen Themen nicht betroffen sind, oder aus anderen Gründen eine Bearbeitung möglich ist. Bei der Bearbeitung auftretende Fragen werden geprüft, dies benötigt eine entsprechende Zeit. Aktuell betrifft dies die Frage der in der Beitragssatzung festgelegten Geschossflächenzahl für Garagen- und Stellplatzgrundstücke, soweit nicht ein Bebauungsplan eine Festsetzung enthält.

### Antwort zu Frage 2:

Sobald ein Ergebnis der Prüfung der Geschossflächenzahl vorliegt, ergeht eine Information an die betroffenen Bürger und die Öffentlichkeit.

Antwort zu Fragen 3 und 5:

Wie schon zuvor vorgetragen, hat die Stadt Heidelberg den Eigentümern, die Widerspruch erhoben haben, angeboten, den Widerspruch zugunsten einiger Musterverfahren zurückzustellen, um den vielfach geäußerten Wunsch nach einer gerichtlichen Überprüfung zu ermöglichen. Alternativ hätten die Widersprüche der Reihe nach abgearbeitet werden müssen. Die Entscheidung, zu klagen und damit ein Kostenrisiko zu tragen, hätte dann jeden Eigentümer betroffen, der einen Widerspruchsbescheid erhält. Bei den Grundstücken, für die die Eigentümer eine Entscheidung sofort wünschen, erfolgt die Bearbeitung. Eine zeitliche Prognose für ein Gerichtsverfahren ist nicht möglich.

Antwort zu Frage 4:

Nach der aktuellen Rechtslage sind mit dem Erlass der ersten Satzung über den Wasserversorgungsbeitrag öffentlich rechtliche Beiträge entstanden und waren festzusetzen.

Antwort zu Frage 6:

Die Eigentümer, die Widerspruch erhoben haben, haben im Laufe des Frühjahrs nach und nach Eingangsbestätigungen mit einer Information über die weitere Vorgehensweise erhalten. In einigen Fällen war bereits eine Prüfung und abschließende Bearbeitung möglich. Im Anschluss wurde die Prüfung der „Musterfälle“ begonnen. Eine weitere Sachstandsricht wird erfolgen, sobald dies möglich ist (Vergleiche Antwort zu Frage 2).